

## **Gemeinsame Erklärung**

des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTDIENST  
und  
der Leitung der Generaldirektion POSTDIENST der Deutschen Post  
über die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes  
im Verkehr zwischen beiden Teilen Deutschlands

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 30.03.76 wird in Ergänzung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Postverkehr vom 30.03.76 zwischen der Generaldirektion der Deutschen Bundespost POSTDIENST und dem Ministerium für Post und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes vereinbart:

### **§ 1 Wurfsendungen**

Zusätzlich zu den im gegenseitigen Verkehr bereits vereinbarten Sendungsarten (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindensendungen, Päckchen, Wertbriefe, gewöhnliche Pakete und Wertpakete sowie - im Verkehr aus dem Bereich der Deutschen Bundespost in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik - Briefdrucksachen, Massendrucksachen, Büchersendungen und Warensendungen -) wird ab 01. Juni 1990 im Verkehr aus dem Bereich der Deutschen Bundespost in den

...

Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik die Sendungsart Wurfsendung zugelassen. Hierfür gelten die Bedingungen und Gebühren der Deutschen Bundespost für ihren inneren Verkehr; das Höchstgewicht beträgt jedoch 50 g; das kleinste Verteilgebiet ist der Zustellbereich.

## **§ 2 Postgüter**

Weiter wird ab 02. Juli 1990 aus dem Bereich der Deutschen Bundespost in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik der Versand von Postgütern zugelassen. Hierfür gelten die Bedingungen und Gebühren der Deutschen Bundespost für ihren inneren Verkehr. Postgüter werden im Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik wie Päckchen ausgehändigt.

## **§ 3 Nachnahme**

Ebenfalls wird ab 02. Juli 1990 im gegenseitigen Postverkehr der Nachnahmedienst zugelassen. Hierfür gelten jeweils die Bedingungen und Gebühren der Absendeverwaltung für ihren inneren Verkehr. Einzelfragen, u. a. der Gebührenverrechnung werden besonders vereinbart.

## **§ 4 Kleingutverkehr**

In Zusammenarbeit mit den Großkunden wird bei Paketsendungen und Päckchen eine Laufzeit von E + 3 von der Übernahme der Sendungen bis zur Auslieferung im Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik angestrebt. Die Deutsche

...

Post der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet sich, die im Direktverkehr mit Lkw oder Bahnwaggons den noch festzulegenden Empfangsstellen (neun oder 14) zugeführten Sendungen zu übernehmen und am Tage E + 2 zur Abholung bereitzuhalten.

### § 5 Kataloge

Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik erklärt sich bereit, unbeanschriftete Kataloge der versendenden Wirtschaft an den noch festzulegenden Empfangsstellen zu übernehmen und auf die ca. 11 000 Vertriebsstellen zu verteilen und dort zum Verkauf anzubieten. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik erhält vom Verkaufserlös 1,75 DM.

Köln, den 14. Mai 1990

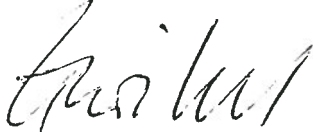
Für die Generaldirektion POSTDIENST  
der Deutschen Bundespost

Der Vorstandsvorsitzende

Für das Ministerium für  
Post und Fernmeldewesen

Der Parlamentarische  
Staatssekretär

Dr. Zumwinkel



Niehof

